

Fragen 1 und 2: Formelles

- Rechtsmittelwahl (Frage 1): Kantonaler Erlass als Anfechtungsobjekt (deshalb Ausscheiden der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht), keine kantonale Beschwerdemöglichkeit: Näher zu prüfen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG).
- Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Frage 2); ausführlicherer Erörterung bedürfen:
 - Anfechtungsobjekt (kantonalen Erlass)
 - Vorinstanz (Verordnung kann hier unmittelbar angefochten werden)
 - Beschwerdelegitimation (unter Berücksichtigung des "virtuellen" Betroffenseins)
 - Beschwerdegründe (Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und des Binnenmarktgesetzes, also: Verletzung von Bundesrecht)
- Fazit: Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt.

Frage 3: Wie ist die Rüge zu beurteilen, die WBV sei kompetenzwidrig erlassen worden?

- Kompetenz des Bundes im Bereich Schifffahrt: nachträglich derogierend.
- Hat der Bund den Kantonen Raum für kantonale Regelungen belassen?
- Ja, unter anderem für Regelungen betreffend den gesteigerten Gemeingebrauch.
- Prüfung, ob es vorliegend um gesteigerten Gemeingebrauch geht. Bejahung.
- (Alternative Argumentation über Art. 25 Abs. 3 BSG, allerdings höherer Begründungsaufwand)
- Fazit: Der Kanton war befugt zum Erlass der WBV. Die Rüge dringt nicht durch.

Frage 4: Wird dadurch, dass diese Bewilligungspflicht nur auf Verordnungsstufe verankert ist, die Wirtschaftsfreiheit verletzt?

- Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Berufsausübung, "bedingter Anspruch").
- Zu prüfen: Art. 36 BV, Erfordernis der gesetzlichen Grundlage; erforderliche Normstufe
- Im konkreten Fall liegt kein schwerer Eingriff vor; ob aus der Optik des "bedingten Anspruchs" eine gesetzliche Grundlage für die Regelung des gesteigerten Gemeingebrauchs erforderlich ist, ist nicht völlig unumstritten. Jedenfalls genügt nach (oder analog) dem Massstab für leichte Eingriffe eine gesetzliche Grundlage in der Verordnung; die Kompetenz des Regierungsrats zur Regelung des fraglichen Bereichs ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 BSG und § 2 Satz 1 EG BSG.
- Fazit: Die gesetzliche Grundlage ist genügend, die Wirtschaftsfreiheit ist nicht verletzt.

Frage 5: Dringt die Y. AG durch mit ihrer Rüge des Verstosses gegen das Binnenmarktgesetz?

- Der Sachverhalt liegt im Anwendungsbereich des BGBM.
- Das Sitzerfordernis in § 4 Abs. 3 Bst. a WBV ist eine Beschränkung des durch Art. 2 Abs. 1 BGBM grundsätzlich gewährleisteten freien Zugangs zum Markt.
- Art. 3 BGBM erlaubt gewisse Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt.
- Art. 3 Abs. 2 BGBM erklärt gewisse solche Beschränkungen als von Gesetzes wegen unverhältnismässig.
- Das Sitzerfordernis ist eine solche unverhältnismässige Beschränkung (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BGBM).
- § 4 Abs. 3 Bst. a WBV verstösst damit grundsätzlich gegen Bundesrecht. Die Y. AG dringt mit ihrer Rüge durch.
- (Zusatzpunkt für den Hinweis, dass § 4 Abs. 3 Bst. a WBV nicht bundesrechtswidrig ist mit Bezug auf Fälle, die nicht unter das BGBM fallen, d.h. in denen es nicht um die Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht).

Bewertung

- Frage 1: 1 Punkt. Frage 2: 4 Punkte. Fragen 3 bis 5: je 5 Punkte. Total: 20 Punkte.
- Für besonders gute/schlechte Argumentation: insgesamt bis zu +2 bzw. -2 Punkte.

- Genügend: Ab 12 Punkten. Gut: Ab 15 Punkten. Sehr gut: Ab 18 Punkten.